

ÜBUNG ÖFFENTLICHES RECHT I (1) – 2. PROBEKLAUSUR

Sommersemester 2017

Musterlösung (Teil B)

Bezirkshauptmannschaft Gmunden
Esplanade 10
4810 Gmunden

GZ: Ski-02-18/2017

Eisberg GmbH
[Adresse]

Gmunden, am 28. April 2017

B E S C H E I D

Über Ihren Antrag vom 30. März 2017 auf Bestellung des Rudi R, [Adresse], zum Pistenwächter für das Skigebiet Eisberg ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden als zuständige Behörde in Landesverwaltung folgender

Spruch:

Ihrem Antrag vom 30. März 2017 auf Bestellung des Rudi R, [Adresse], zum Pistenwächter für das Skigebiet Eisberg wird stattgegeben und es wird Rudi R, [Adresse], zum Pistenwächter für das Skigebiet Eisberg in der Gemeinde O bestellt.

Rechtsgrundlage: § 12 Oö SportG.

Begründung:

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Sie betreiben ein im Wesentlichen aus vier Pisten bestehendes Seilbahn- und Schiliftunternehmen am Eisberg in der Gemeinde O im Bezirk Gmunden. Nach der Erweiterung Ihres Skigebietes um einen „Funpark“ mit Schanzen kam es in der letzten Wintersaison zu einem erheblichen Anstieg der Anzahl an Skifahrern auf dem Eisberg. Zudem wurde eine neue Gipfelbar eröffnet. Aufgrund der gestiegenen Besucherzahlen, sowie aufgrund von Selbstüberschätzung, riskantem Fahrverhalten und des erhöhten Alkoholpegels mancher Besucher kam es vermehrt zu Gefährdungen und Unfällen auf der Skipiste. Sie beantragen daher den 26-jährigen deutschen Staatsbürger Rudi R, der diesem Antrag zugestimmt hat, zum Pistenwächter zu bestellen. Rudi R war bisher Liftwart im Skigebiet Eisberg und hielt als geprüfter Skilehrer mehrere Skikurse ab. Rudi R hat zudem das Diplomstudium der Rechtswissenschaften absolviert. Im Jahr 2015 wurde Rudi R wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von € 500,- verurteilt, wobei ihm die Strafe zur Hälfte bedingt nachgesehen wurde.

2. Die Behörde hat Beweis erhoben durch:

Einsichtnahme in folgende Urkunden: Firmenbuchauszug der Eisberg GmbH; Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Strafregisterauszug, Sponsionsurkunde,

Skilehrerprüfungszeugnis und Zustimmungsnachweis, jeweils betreffend Rudi R; ZV Rudi R; PV.

3. Beweiswürdigung:

Die aufgenommenen Beweise haben den Sachverhalt in sich widerspruchsfrei und schlüssig dargetan.

4. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 12 Abs 1 Oö SportG können unter anderem Seilbahn- und Schiliftunternehmen beantragen, dass von ihnen vorgeschlagene Personen durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde als Pistenwächter bestellt werden. Sie betreiben ein im Wesentlichen aus vier Pisten bestehendes Seilbahn- und Schiliftunternehmen am Eisberg in der Gemeinde O und sind daher zur Antragstellung nach § 12 Abs 1 Oö SportG legitimiert.

Ihr Antrag ist daher zulässig. Er ist aus den folgenden Erwägungen auch inhaltlich begründet:

Die Voraussetzungen für die Bestellung einer Person zum Pistenwächter sind in § 12 Abs 2 Oö SportG festgelegt. Nach dieser Bestimmung ist zuerst zu prüfen, ob ein Bedarf für die Bestellung zum Pistenwächter gegeben ist. Die Aufgaben des Pistenwächters sind nach § 14 Oö SportG die Hilfeleistung bei Wintersportunfällen, sowie – im Zusammenhang mit Verwaltungsübertretungen, die im Skigebiet begangen werden – die Erstattung von Anzeigen, die Erlassung von Organstrafverfügungen (im Falle einer entsprechenden Ermächtigung), die Anhaltung bzw Abmahnung von Personen sowie Identitätsfeststellungen. Ein Bedarf zur Bestellung eines Pistenwächters ist daher insbesondere dann gegeben, wenn es im betreffenden Skigebiet gehäuft zu Unfällen oder Verwaltungsübertretungen kommt und die gebotene Hilfestellung bei Unfällen bzw die effektive Verfolgung von Verwaltungsstraftaten ohne einen Pistenwächter nicht mehr sichergestellt wären. Nach der Erweiterung Ihres Skigebietes um einen „Funpark“ mit Schanzen kam es in der letzten Wintersaison zu einem erheblichen Anstieg der Anzahl an Skifahrern auf dem Eisberg. Zudem wurde eine neue Gipfelbar eröffnet. Aufgrund der gestiegenen Besucherzahlen, sowie aufgrund von Selbstüberschätzung, riskantem Fahrverhalten und des erhöhten Alkoholpegels mancher Besucher kam es vermehrt zu Gefährdungen und Unfällen auf der Skipiste. Zur Sicherstellung der dabei gebotenen Hilfeleistungen für die Unfallopfer sowie zur Verfolgung von damit allenfalls in Zusammenhang stehenden Verwaltungsdelikten erscheint die Bestellung eines Pistenwächters geboten. Das Vorliegen eines Bedarfs ist daher zu bejahen.

Nach § 12 Abs 2 lit a Oö SportG muss die zum Pistenwächter vorgeschlagene Person Inländer sein. Nach Abs 4 leg cit dürfen Staatsangehörige eines EU-Staats ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit als Pistenwächter wie Inländer bestellt werden. Rudi R ist deutscher Staatsbürger und damit Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der EU.

Nach § 12 Abs 2 lit b Oö SportG muss die zum Pistenwächter vorgeschlagene Person das 21. Lebensjahr vollendet haben. Rudi R ist 26 Jahre alt und erfüllt damit auch dieses Kriterium.

Nach § 12 Abs 2 lit c Oö SportG muss die zum Pistenwächter vorgeschlagene Person für die angestrebte Tätigkeit geeignet sein. Die Aufgaben des Pistenwächters sind nach § 14 Oö SportG die Hilfeleistung bei Wintersportunfällen, sowie die oben bereits genannten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Verwaltungsübertretungen, die im Skigebiet begangen werden. Eine Eignung dafür ist vor allem dann anzunehmen, wenn die betreffende Person aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und/oder praktischen Erfahrungen das Skifahren gut beherrscht sowie über Kenntnisse im Zusammenhang mit der Hilfeleistung bei Skiunfällen verfügt.

Rudi R war bisher Liftwart im Skigebiet Eisberg und hielt als geprüfter Skilehrer bereits mehrere Skikurse ab, weshalb an seinen Fähigkeiten als Skifahrer nicht zu zweifeln ist. Im Rahmen der Ausbildung zum Skilehrer ist nach § 3 Oö SkischulG unter anderem der Gegenstand „Erste Hilfe“ zu absolvieren. Es ist daher auch davon auszugehen, dass Rudi R über Kenntnisse auf dem Gebiet der Hilfeleistung bei Skiunfällen verfügt. Er ist daher für die Tätigkeit des Pistenwächters geeignet.

Zudem muss nach § 12 Abs 2 lit c Oö SportG die zum Pistenwächter vorgeschlagene Person im Hinblick auf diese Tätigkeit als verlässlich anzusehen sein. Die Verlässlichkeit ist nach § 13 Abs 1 Oö SportG gegeben, solange nicht bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er nicht in der Lage ist, die angestrebte Tätigkeit als Pistenwächter zu erfüllen. Als in diesem Sinne „bestimmte Tatsache“ gilt nach § 13 Abs 1 Z 1 Oö SportG eine gerichtliche Verurteilung wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen vorsätzlichen strafbaren Handlung. Trotz einer derartigen Verurteilung kann ein Mensch jedoch nach § 13 Abs 2 Oö SportG verlässlich sein, wenn das Gericht die Strafe ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, es sei denn es handelt sich um eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten. Rudi R wurde im Jahr 2015 wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von € 500,- verurteilt. Diese Strafe wurde zur Hälfte bedingt nachgesehen. Da es sich bei dieser Verurteilung zwar um eine Tat im Sinne des § 13 Abs 1 Z 1 Oö SportG handelt, die dafür verhängte Strafe jedoch keine sechs Monate übersteigende Freiheitsstrafe darstellt und teilweise bedingt nachgesehen wurde, ist die Verlässlichkeit des Rudi R trotz dieser Verurteilung gegeben.

Nach § 12 Abs 2 lit d Oö SportG muss die zum Pistenwächter vorgeschlagene Person die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Oö SportG und, soweit es für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Pistenwächters erforderlich ist, des VStG, und der Verhaltensregeln bei Schilau nachweisen. Rudi R hat nicht nur die Skilehrerprüfung, sondern auch das Diplomstudium der Rechtswissenschaften absolviert, womit die Kenntnis der genannten Vorschriften nachgewiesen ist.

Schließlich muss die zum Pistenwächter vorgeschlagene Person nach § 12 Abs 2 lit e Oö SportG ihrer Bestellung zustimmen, was ebenfalls erfolgt ist.

Da alle Voraussetzungen des § 12 Abs 2 Oö SportG erfüllt sind, war Ihrem Antrag im Sinne einer gebundenen Entscheidung zwingend stattzugeben. Aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts („Die Bestellung [...] hat zu erfolgen, wenn [...]“) kommt hier eine Ermessensentscheidung nicht in Betracht.

Die sachliche Zuständigkeit der Behörde ergibt sich aus § 12 Abs 1 Oö SportG, der für die Bestellung zum Pistenwächter von der allgemeinen Regelung der Behördenzuständigkeit in

§ 11 Oö SportG abweicht und bestimmt, dass die Bestellung durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen hat. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Z 2 AVG, nach dem sich die örtliche Zuständigkeit in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens beziehen, nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben wird, richtet. Nachdem sich Ihr Seilbahn- bzw Schiliftunternehmen in der Gemeinde O im Bezirk Gmunden befindet, ist für dieses Verfahren die Bezirkshauptmannschaft Gmunden zuständig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden schriftlich in einer technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter <[http://www.\[...\].gv.at](http://www.[...].gv.at)> einzubringen. Die Beschwerde muss den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde bezeichnen, sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, weiters das Begehren und schließlich die Angaben enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Für die Bezirkshauptmannschaft Gmunden

Bertram B

Mag. Bertram B

Ergeht an:

[...]